

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 65/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Frau Dora S [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Hansestadt L [REDACTED],
vertreten durch den Senat - Liegenschaftsamt -

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] in [REDACTED] -

WIII

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Krohn und die Richter Kröner,
Dr. Engelhardt, Dr. Halstenberg und Dr. Werp

am 16. Juni 1988

beschlossen:

Der Wert der Beschwer der Beklagten
wird auf mehr als 40.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Parteien streiten um das Eigentum an einem 137 m²
großen Uferstreifen der Wakenitz, die im Eigentum der Kläge-
rin steht. Die Klägerin hat die Beklagte mit der Behauptung
auf Herausgabe der streitigen Fläche in Anspruch genommen,
dem jetzt der Beklagten gehörenden Grundstück nördlich der
Wakenitz sei schon bei der Anlegung des Katasters im vorigen
Jahrhundert ein zum Wassergrundstück gehörender Uferstreifen
vorgelagert gewesen, ein Eigentumserwerb der Beklagten oder
ihrer Rechtsvorgänger kraft späteren Anwachsens habe nicht
stattgefunden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Ober-
landesgericht hat ihr stattgegeben und den Wert der Beschwer
der Beklagten auf 27.400 DM festgesetzt. Dagegen richtet sich
die Revision der Beklagten, die beantragt, den Wert ihrer
Beschwer auf mehr als 40.000 DM festzusetzen.

- 3 -

Die Beklagte macht insoweit geltend, der Wert ihres Grundbesitzes werde in besonderem Maße durch die Lage unmittelbar an der Wakenitz geprägt. Nach dem angefochtenen Urteil sei das nicht (mehr) der Fall. Der ihr durch die Herausgabe der 137 m² entstehende Verlust betrage mehr als 40.000 DM.

Dem nach §§ 546 Abs. 2 Satz 2, 554 Abs. 4 ZPO zulässigen Antrag ist stattzugeben. Der Wert der Beschwerde der Beklagten übersteigt 40.000 DM (§§ 2 ff. ZPO). Denn der rechtskraftfähige Inhalt der angefochtenen Entscheidung belastet die Beklagte materiell, worauf abzustellen ist (vgl. Thomas/Putzo ZPO 14. Aufl. § 546 Anm. 3 b, Vorbem. IV 2 a vor § 511 m. w. Nachw.), mit mehr als 40.000 DM.

Das Berufungsgericht ist nicht nur bei der Streitwertfestsetzung, sondern ersichtlich auch bei der Festsetzung des Wertes der Beschwerde der Beklagten von dem Wert der streitigen Grundstücksfläche ausgegangen, den diese aus der Sicht der Klägerin hat (137 m² x 200 DM Verkehrswert = 27.400 DM).

Das entspricht nicht dem Wert der Beschwerde der Beklagten, deren Grundstück nach dem angefochtenen Urteil durch die Herausgabe der streitigen Fläche von der Wakenitz abgeschnitten wird und damit seinen Charakter als unmittelbar am Wasser gelegenes Ufergrundstück verliert.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 72 a ff. UrnG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Diese vom Interesse der Klägerin an einer Herausgabe zu unterscheidende Beschwer der Beklagten (s. dazu u. a. BGH Beschl. v. 8. Juli 1987 - IVb ZB 3/87 - = BGHR ZPO § 2 - Beschwerdegegenstand 3) ist, wie diese hinreichend dargelegt hat (§ 554 Abs. 4 ZPO), mit jedenfalls mehr als 40.000 DM zu bewerten.

Krohn

Kröner

Engelhardt

Halstenberg

Werp